



Bezirksregierung Düsseldorf

Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 30 08 65, 40408 Düsseldorf

Dienstgebäude Ceciliallee 2, 40474 Düsseldorf

Gegen Empfangsbekanntnis

E-Mail: birgit.wiele@bezreg-duesseldorf.nrw.de

Hermann Nottenkämper OHG
Postfach 12 03 63

Durchwahl: (0211) 475-2907

Telefax: (0211) 475-2988

Zimmer: 406

Auskunft erteilt: **Frau Wiele**

46103 Oberhausen

Aktenzeichen (Bitte bei Antwort angeben):

52.06.01

Düsseldorf **05. Februar 2003**

Abgrabung Idunahall

Umschlüsselung des Abfallartenkatalogs nach AVV

Ihr Schreiben vom 26.02.2002

Anlagen

I.

Feststellungsbescheid

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund

- der Entscheidung der EU-Kommission vom 3. Mai 2000 (2000/532/EG), in der durch die Entscheidungen vom 16. Januar 2001 (2001/118/EG), 22. Januar 2001 (2001/119/EG) und 23. Juli 2001 (2001/573/EG) geänderten Fassung, in Verbindung mit
- der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnisverordnung-AVV) und
- § 21 Abs. 1 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) und
- § 8 Abs. 3 des Gesetzes über die Organisation der Landesverwaltung (Landesorganisationsgesetz – LOG)

1/3

<http://www.bezreg-duesseldorf.nrw.de>
E-Mail: poststelle@bezreg-duesseldorf.nrw.de

Telefon (Zentral)
(0211) 475-0
Telefax (Zentral)
(0211) 475-2671

Zu erreichen mit:
DB bis Düsseldorf Hbf
U-Bahn-Linien U78, U79 bis
Victoriaplatz/Klever Straße

Konto der Landeskasse Düsseldorf
Westdeutsche Landesbank
Girozentrale Düsseldorf
(BLZ 300 500 00) Kto. 4 100 012

ergeht folgender feststellender Verwaltungsakt:

Zur Bezeichnung der in o. g. Anlage anzunehmenden Abfälle gelten zum 01.01.2002 die in der Anlage zu diesem Bescheid aufgeführten Abfallbezeichnungen und Abfallschlüssel.

II.

Gebührenentscheidung

Für diesen Bescheid werden keine Verwaltungsgebühren erhoben.

III.

Begründung

Die o. g. Entscheidung der EU-Kommission ersetzt den Europäischen Abfallkatalog und das Verzeichnis gefährlicher Abfälle. Die Mitgliedstaaten hatten die zur Umsetzung dieser Entscheidung erforderlichen Maßnahmen gem. Art. 4 der Entscheidung nicht später als bis zum 1. Januar 2002 zu ergreifen. Entsprechend sieht die Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnisverordnung - AVV) keine Übergangsfristen für die Einführung der neuen Abfallbezeichnungen und Abfallschlüssel vor.

Die Behörden haben die Zuordnung von Abfällen zu ihrer Abfallart und einem Abfallschlüssel im Rahmen ihrer Aufgaben und Zuständigkeiten zu überprüfen. Da die Zuständigkeitsverordnung in dieser Hinsicht noch nicht angepasst wurde, ist die Bezirksregierung gem. § 8 Abs. 3 Landesorganisationsgesetz (LOG) für diese Aufgabe zuständig.

Da es sich bei der Umschlüsselung lediglich um eine formale Umstellung der bisherigen Abfallschlüssel handelt, ist mit dieser Umschlüsselung keine materiell-rechtliche Erweiterung des Abfallartenkataloges Ihrer Anlage möglich. Maßgeblich für die neue Bezeichnung der Abfälle sind die in dem Abfallverzeichnis den Abfallarten zugeordneten sechsstelligen Abfallschlüssel. Die in dem Abfallverzeichnis aufgeführten Kapitel- und Gruppenüberschriften mit ihren zwei- und vierstelligen Abfallschlüsseln haben lediglich die Funktion, die Herkunft der Abfälle näher zu bezeichnen.

Der Umschlüsselung liegt Ihr Vorschlag vom 26.02.2002 zugrunde. Diesem Vorschlag wurde in vollem Umfang gefolgt.

IV.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann nunmehr innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Frist ist nur gewahrt, wenn der Widerspruch vor Fristablauf bei der Bezirksregierung Düsseldorf eingegangen ist.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines vom Widerspruchsführer Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden dem Widerspruchsführer zugerechnet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



(Wiele)

Anlage 1

Umschlüsselung Idunahall: **zugelassene Abfallarten**

EAV 2001	Bezeichnung
10	Abfälle aus thermischen Prozessen
10 01	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt
10 01 02	Filterstäube aus Kohlefeuerung
10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen
10 01 17	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16 fallen
10 02	Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie
10 02 02	unverarbeitete Schlacke
10 09	Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl
10 09 03	Ofenschlacke
10 12	Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug
10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)
12	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen
12 01	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen
16	Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind
16 11	Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien
16 11 04	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen
16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen
17	Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)
17 01	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik
17 01 01	Beton
17 01 02	Ziegel
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik
17 05	Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen
17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt
19	Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke
19 12	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.
19 12 09	Mineralien (z. B. Sand und Steine)

**Abfallkatalog für die Tongrube Idunahall
(umgeschlüsselt auf neue EAK-Nummern ab 2002)**

E A K alt	Schlüssel neu	Gruppe	Bezeichnung	EAK-Gruppe
17 01 01	17 01 01	üAnV	Beton	Beton, Ziegel, Fliesen, Keramik und Materialien auf Gipsbasis
17 01 02	17 01 02	üAnV	Ziegel	Ziegel, Fliesen, Keramik und Materialien auf Gipsbasis
	10 12 08	üAnV		Abfälle aus keramischen Erzeugnissen, Ziegel, Fliesen, Steinzeug (nach dem Brennen)
17 01 03	10 12 08	üAnV		Abfälle aus keramischen Erzeugnissen, Ziegel, Fliesen, Steinzeug (nach dem Brennen)
	17 01 03	üAnV	Fliesen und Keramik	Fliesen, Ziegel und Keramik
17 05 01	17 05 04	üAnV	Boden und Steine	
	17 05 08	üAnV	Gleisschotter	
	19 12 09	üAnV	Mineralien (z.B. Sand und Steine)	
10 01 01	10 01 01	üAnV	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub	Abfälle aus Kraftwerken
	10 01 15	üAnV	Rost- u. Kesselasche, Schlacken u. Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung	Abfälle aus Kraftwerken

E A K alt	Schlüssel neu	Gruppe	Bezeichnung	EAK-Gruppe
10 01 02	10 01 02	ÜAnV	Filterstäube aus Kohlefeuerung	Abfälle aus Kraftwerken
10 01 12	10 01 17	ÜAnV	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung	Abfälle aus Kraftwerken
10 02 02	16 11 06	ÜA	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen	Abfälle aus Kraftwerken
10 02 06	10 02 02		unverarbeitete Schlacke	Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie
10 09 03	16 11 04	ÜA	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen	Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie
10 11 08	10 09 03	ÜAnV	Ofenschlacke	Abfälle vom Gießen von Eisen- und Stahl Gießerei- und Kupolofenschlacke, Elektroofenschlacke
10 12 07	16 11 06	ÜA	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen	Abfälle aus der Herstellung von Glas
10 13 08	16 11 06	ÜA	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen	Abfälle aus der Herstellung von Keramik- erzeugnissen, Fliesen und Baustoffen
12 02 01	12 01 17	ÜB	Strahlmittelabfälle Abfälle aus der mechanischen Oberflächen- behandlung (Sandstrahlen)	Abfälle aus der Herstellung von Zement, Brantkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen nur verbrauchter Strahlsand auf der Basis von Schmelzkammergranulat aus der Neumetallab- strahlung ohne Farbreste